



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

STAATSSSEKRETÄR

An die
Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und die Ver-
bandsvorsitzenden der Verwaltungs- und Zweckverbände

Dresden, den 13.07.2004

über die Regierungspräsidien
Chemnitz
Dresden
Leipzig

Aktenzeichen: 22-0214.10/23

(Bitte bei Antwort
angeben)

nachrichtlich

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

**Nutzung der Rosenholz-Dateien;
Verfahrensempfehlungen für eine erneute Überprüfung von Beschäftigten des öffentlichen
Dienstes auf Hinweise für eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR unter Einbeziehung der Rosenholz-Dateien**

Nach Mitteilung durch die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) stehen die sog. Rosenholz-Dateien seit dem 1. März 2004 für Recherchen nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 bei allen zukünftigen Auskunftersuchen zur Verfügung. Daraus ergab sich die Frage einer erneuten Überprüfung der bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten mit dem Ziel, ggf. vorliegende neue Erkenntnisse aus den aufbereiteten Rosenholz-Dateien zu nutzen.

Die Sächsische Staatsregierung hat am 25. Mai 2004 die Ausgestaltung eines einheitlichen Verfahrens für eine erneute Überprüfung (Wiederholungsüberprüfung) von Bediensteten des Freistaates Sachsen auf Hinweise für eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR unter Einbeziehung der Rosenholz-Dateien beschlossen.

Dienstgebäude: Wilhelm-Buck-Str. 2
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 5, 6, 7, 8, 13

Telefax
(0351) 564 3199

e-mail: poststelle@smi.sachsen.de
Telex 32 93 15

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Diese erneute Überprüfung umfasst

- die Minister und Staatssekretäre,
- die Bediensteten des höheren Dienstes sowie
- Beschäftigte in leitenden Funktionen und in sicherheitsrelevanten Bereichen unabhängig von deren Besoldung und Eingruppierung.

Mit der erneuten Überprüfung verbunden ist ein Vertrauensbeweis gegenüber der Öffentlichkeit. Gleichzeitig wird der Vorschrift des Artikels 119 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) Rechnung getragen, wonach die Eignung einer Person für eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehlt, wenn diese für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war und deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.

Die Sächsische Staatsregierung hat deshalb auch beschlossen, den Kommunen eine entsprechende Anwendung dieses Verfahrensvorschlages zu empfehlen.

Hierüber möchte ich Sie auf diesem Wege unterrichten und Sie bitten, eine erneute Überprüfung (Wiederholungsüberprüfung) der kommunalen Bediensteten anhand der nachfolgenden erläuternden Hinweise durchzuführen:

Gliederung

- 1 Allgemeine Informationen zu den Rosenholz-Dateien**
- 2 Empfehlungen für den zu überprüfenden Personenkreis**
- 3 Verfassungsrechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten**
- 4 Rechtsgrundlagen für die erneute Überprüfung**
- 5 Allgemeine Hinweise zum Verfahrensablauf**
- 6 Technischer und organisatorischer Verfahrensablauf**

1 Allgemeine Informationen zu den Rosenholz-Dateien

- 1.1 Bei den Rosenholz-Dateien handelt es sich um mikroverfilmte Karteien der MfS-Auslandsabteilung, der so genannten Hauptverwaltung Aufklärung (HVA), deren Datensätze sich in eine Bilddatei (F 16), eine Vorgangsdatei (F 22), Statistikbögen und eine Recherchedatei aufteilen lassen. Diese Karteikarten stehen nach nunmehr durchgeführter Aufbereitung als so genannte Findmittel im Rahmen der Recherche aufgrund von Auskunftersuchen bei der BStU zur Verfügung. Der im Rahmen der Aufbereitung der Rosenholz-Dateien zu bewältigende Datenabgleich wurde nach Mitteilung durch die BStU am 29. Februar 2004 abge-

schlossen. Das bedeutet, dass die Rosenholz-Daten in die Recherchen nach dem StUG vom 20. Dezember 1991 bei allen zukünftigen Auskunftersuchen einbezogen werden.

- 1.2 Auskunftersuchen zu Personen, die seit dem 1. März 2004 eingereicht sind, werden daher automatisch mit der Rosenholz-Datei abgeglichen.
- 1.3 Im Übrigen unterliegt aber der gesamte überlieferte Datenbestand des MfS der permanenten Erschließung, so dass auch unabhängig von den jetzt zugänglichen HVA-Daten zu bereits früher überprüften Personen neues Material aufgefunden werden kann. Die Erschließung weiterer Unterlagen wird auch in den nächsten Jahren noch einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt der Birthler-Behörde im Archivbereich bilden. Untersuchungsergebnisse von Auskunftersuchen können daher immer nur einen augenblicklichen Kenntnisstand wiedergeben.

2 Empfehlungen für den zu überprüfenden Personenkreis

- 2.1 Zur **Funktionsebene des höheren Dienstes** zählen **Laufbahnbeamte** in den Besoldungsgruppen A 13 h. D. und aufwärts sowie Angestellte, die in die Vergütungsgruppen II a, II, I b, I a und I eingruppiert sind (die Vergütungsgruppe II a ist jedoch der Funktionsebene des gehobenen Dienstes zuzuordnen, wenn sie im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht wurde oder der Angestellte Anspruch auf die Technikerzulage hat).
- 2.2 Unter die vom Kabinett zu überprüfenden Bediensteten des höheren Dienstes fallen im kommunalen Bereich auch die **kommunalen Wahlbeamten**. Eine erneute Überprüfung der **kommunalen Wahlbeamten** erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d StUG.

Einem solchen Verfahren sollten sich die **kommunalen Wahlbeamten** bereits aus Gründen der politischen Vorbildfunktion stellen.

- 2.3 Die Eingrenzung von erneut zu überprüfenden Bediensteten **unterhalb der Funktionsebene des höheren Dienstes** – unabhängig von deren Besoldung und Eingruppierung – soll anhand der Kriterien „**leitende Funktion**“ und „**sicherheitsrelevanter Bereich**“ erfolgen.
- 2.3.1 Welche Bediensteten eine „leitende Funktion“ innehaben, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen in der jeweiligen Verwaltung. Bedienstete sind leitend tätig, wenn sie nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan befugt sind, selbständig Sachent-

scheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und sie nach außen zu vertreten.

- 2.3.2 Der Begriff der Sicherheitsrelevanz ist weiter zu verstehen als der Begriff „sicherheitsempfindliche Tätigkeit“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsrechts. Als in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig zählen insbesondere Bedienstete, welche mit sensiblen Daten und Informationen umgehen oder in sonstigen repräsentativen/öffentlichkeitswirksamen Bereichen arbeiten (dies dürfte regelmäßig der Fall sein bei Beschäftigten der personalverwaltenden Organisationseinheiten oder bei Beschäftigten im IT-Bereich). Die genaue Abgrenzung muss von jeder Kommune in eigener Verantwortung nach Maßgabe sachlicher Differenzierungskriterien und unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten der Verwaltung getroffen werden.
- 2.4 Beschäftigte, welche im Jahr 2004 aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sind von einer erneuten Überprüfung auszuschließen. Der Ausschluss dieses Personenkreises rechtfertigt sich daraus, dass die Bearbeitungszeiten der einzelnen Auskunftersuchen bei der BStU bis zu einem Jahr dauern können und mit dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse vor einem Ausscheiden aus Altersgründen nicht zu rechnen ist.
- 2.5 Ebenso sind Beschäftigte, welche sich im Rahmen der Altersteilzeit bereits in der Freistellungsphase befinden, von einer erneuten Überprüfung auszunehmen. Das gleiche gilt für Beschäftigte, welche bis zum Erreichen der Altersgrenze beurlaubt sind.
- 2.6 Nach dem 12. Januar 1972 Geborene werden nicht in eine Überprüfung einbezogen (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG), da diese am Stichtag 12. Januar 1990 (Auflösung des MfS) das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten (sog. „Jugendsündeklausel“).
- 2.7 Dagegen sollen auch die lediglich befristet Beschäftigten in die erneute Überprüfung einbezogen werden, weil die Eignung für den öffentlichen Dienst nicht davon abhängig ist, ob das Beschäftigtenverhältnis (zunächst) zeitlich befristet ist.
- 2.8 Unberührt bleibt die Überprüfung bei Neueinstellungen im öffentlichen Dienst.

3 Verfassungsrechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten

- 3.1 Gemäß Artikel 119 Nr. 2 SächsVerf i. V. mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages fehlt die Eignung für den öffentlichen Dienst jeder Person, die für das frühere MfS/AfNS der DDR tätig war und deren Beschäfti-

gung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint. Diese Bestimmung der Verfassung gilt für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Freistaat Sachsen – also auch für alle kommunalen Gebietskörperschaften – und für alle öffentlich Bediensteten (Arbeiter, Angestellte, Laufbahnbeamte und kommunale Wahlbeamte) gleichermaßen. Daher sind auch die Kommunen verpflichtet, im Regelfall eine evtl. MfS-Tätigkeit ihrer Bediensteten zu ermitteln. Dieser Rechtspflicht kann grundsätzlich nur durch eine Regelanfrage bei der BStU nachgekommen werden (siehe Erlass des SMI vom 27. Dezember 1994, Az.: 22-0310.3/45).

- 3.2 Jede Kommune bzw. kommunale Gebietskörperschaft entscheidet als Dienstherr in eigener Verantwortung über die erneute Überprüfung (Wiederholungsüberprüfung) ihrer Bediensteten (Arbeiter, Angestellte, Laufbahnbeamte und kommunale Wahlbeamte unter Einschluss des Hauptverwaltungsbeamten) durch Beschluss des Gemeinderates bzw. Kreistages oder des entsprechenden Hauptorgans.
- 3.3 Für den Vollzug des Beschlusses der erneuten Überprüfung der **Bediensteten der Kommunen bzw. kommunalen Gebietskörperschaften**, einschließlich der **Beigeordneten und Ortsvorsteher** ist der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter zuständig (§ 53 Abs. 4 SächsGemO, § 49 Abs. 4 SächsLKrO).
- 3.4 Für den Vollzug des Beschlusses der erneuten Überprüfung der **Landräte, (Ober-) Bürgermeister, Amtsverweser und Verbandsvorsitzenden** sind hingegen die Rechtsaufsichtsbehörden zuständig, weil ihnen die Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte nach § 159 Abs. 4, 5 SächsBG zugewiesen sind.
In den Fällen des § 159 Abs. 5 SächsBG können die kommunalen Wahlbeamten nicht als eigene Dienstvorgesetzte handeln, so dass der Beschluss des Gemeinderates bzw. Kreistages oder des entsprechenden Hauptorgans durch die Rechtsaufsichtsbehörden vollzogen wird.
- 3.5 Unabhängig hiervon besteht nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bei (Ober-) Bürgermeister- und Landrats-Wahlen die Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde, im Rahmen der Wahlprüfung zur Prüfung der Wählbarkeit des Gewählten – auch im Falle der erneuten Wiederwahl des Gewählten – unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses einen Antrag auf Auskunft an die BStU zu richten. Das bedeutet, dass im Rahmen der dann durchzuführenden Abfrage bei der BStU die Rosenholz-Dateien erstmalig genutzt werden können. Über die Daten unter Einbeziehung der Rosenholz-Dateien liegt noch keine entsprechende Auskunft vor, so dass diese auch im Falle einer erneuten Wiederwahl des Gewählten nicht unterbleiben kann (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HS 2 KomWG).

Im Falle einer positiven Auskunft durch die BStU ist die Wahl auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist für ungültig zu erklären (§ 45 Abs. 2 KomWG).

4 Rechtsgrundlagen für die erneute Überprüfung

4.1 Für die Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche Stellen gelten die §§ 19 ff StUG (Anlage). Rechtsgrundlage für eine erneute Überprüfung von bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 StUG für nicht personenbezogene Informationen sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG für personenbezogene Informationen. Der zuständigen öffentlichen Stelle werden gemäß § 19 StUG auf deren Ersuchen für die in § 20 und § 21 StUG genannten Zwecke die erforderlichen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes übermittelt.

4.2 Die Überprüfung durch die personalverwaltenden Stellen nach den §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG ist nur mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Eine Einwilligung ist demnach bei bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten nicht mehr notwendig. Insoweit genügt die In-Kennntnis-Setzung der betroffenen Personen, z. B. durch ein entsprechendes Anschreiben oder Rundschreiben. Die In-Kennntnis-Setzung ist nachzuweisen.

4.3 Die Überprüfungen müssen bis zum **28. Dezember 2006** durch die BStU abgeschlossen sein, denn das StUG sieht vor, dass 15 Jahre nach In-Kraft-Treten des StUG Rechtsfrieden eintreten soll.

Die Verwendung von Daten für die in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG genannten Zwecke ist nach Ablauf dieser Frist unzulässig, es tritt ein absolutes Verwendungsverbot ein (§§ 20, 21 Abs. 3 StUG). Ab dem 29. Dezember 2006 werden daher keine Auskunftersuchen von der BStU mehr beantwortet. Ausnahmen gelten nur noch nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Nr. 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), wonach im Ergebnis bei einer Verwendung im sicherheitsempfindlichen Bereich eine Überprüfung weiterhin stattfinden kann.

5 Allgemeine Hinweise zum Verfahrensablauf

5.1 Nach Vorliegen des Beschlusses des jeweiligen Hauptorgans wird den Kommunen bzw. kommunalen Gebietskörperschaften wegen des sehr engen Zeitrahmens empfohlen, der BStU die Auskunftersuchen nach Möglichkeit bis **Ende September 2004** zuzuleiten.

- 5.2 Die Kommunen haben die Möglichkeit, innerhalb des Vollzugs der Überprüfungen bei der Übermittlung von Auskunftersuchen Prioritäten in zeitlicher und personeller Hinsicht zu den **zu überprüfenden Personen bzw. Personengruppen** festzulegen (§ 19 Abs. 5 Nr. 3 StUG). Solche Ersuchen sind mit einem sog. „Eilt-Vermerk“ zu versehen, so dass die BStU dann diese Auskunftersuchen bevorzugt bearbeitet.
- 5.3 Die Rechtsaufsichtsbehörden werden nach Vorlage des entsprechenden Beschlusses gebeten, die Auskunftersuchen für die erneute Überprüfung der **Landräte, (Ober-) Bürgermeister, Amtsverweser und Verbandsvorsitzenden** unverzüglich der BStU zuzuleiten (unter Hinweis auf bevorzugte Bearbeitung mit „Eilt-Vermerk“ zu versehen).
- 5.4 Die Auskunftersuchen (Wiederholungersuchen) sind nicht auf eine Überprüfung der Rosenholz-Dateien zu beschränken, da dies nicht zweckmäßig ist bzw. technisch und organisatorisch aufwendiger wäre. Eine Recherche hat grundsätzlich nur im Rahmen der üblichen Auskunftersuchen zu erfolgen. Bei dieser Recherche werden alle vorhandenen Stasiunterlagen - einschließlich der Rosenholz-Datenbank - einbezogen. Eine Beschränkung der Auskunftersuchen nur auf Rosenholz-Dateien wird auch deshalb für nicht sinnvoll erachtet, weil - über die Erschließung der Rosenholz-Dateien hinaus - im Laufe der Jahre und auch zukünftig weiteres, bisher nicht aufgearbeitetes Material, laufend aufbereitet und in die Stasiunterlagen einbezogen wurde/wird. Bei einer nochmaligen, umfassenden Überprüfung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sollten die zur Verfügung stehenden Unterlagen daher auch vollumfänglich genutzt werden.
- 5.5 Über die Entwicklung der Bearbeitungsdauer kann - aufgrund der Vielzahl der Auskunftersuchen - seitens der BStU noch keine verbindliche Aussage getroffen werden. Insoweit steht lediglich mit dem **28. Dezember 2006** der **Termin für das Auslaufen von Auskunftersuchen** durch die personalverwaltenden Stellen des öffentlichen Dienstes fest (§§ 20, 21 StUG).
- 5.6 Stichtag zur Stellung von Auskunftersuchen unter Einbeziehung der Rosenholz-Dateien ist der 1. März 2004. Bereits davor gestellte und noch laufende Auskunftersuchen zu einzelnen Beschäftigten sind sicherheitshalber in die erneute Erfassung mit aufzunehmen.
- 5.7 Auskunftsberichte der BStU zu Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ausüben, sind für deren sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich, weil sie im Einzelfall den Schluss zulassen können, dass sie Zweifel an der charakterlichen Zuverlässigkeit begründen oder dass eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste besteht. Werden daher

der personalführenden Stelle entsprechende Erkenntnisse aus Überprüfungsergebnissen der BStU bekannt, besteht die Pflicht, den Geheimschutzbeauftragten zu unterrichten (§ 18 Abs. 1 SiR bzw. § 16 SächsSÜG).

6 Technischer und organisatorischer Verfahrensablauf

6.1 Das Verfahren ist dem Antragsteller im Wesentlichen vorgegeben. Zur Erfassung der Personendaten stellt die BStU über das Internet (www.bstu.de) unter dem Menüpunkt „Akteneinsicht und Überprüfung“ oder auf Anforderung per Diskette ein Erfassungsprogramm kostenlos zur Verfügung. Dieses ermöglicht eine automatische Listenerstellung der erneut zu überprüfenden Personen. Bei einer Bereitstellung der Daten auf Diskette kann die Übersendung von Einzeldatenblättern entfallen. Zu diesem Programm, welches menügesteuert die Erstellung einer Diskette und die Erfassung der Daten mittels Eingabemaske ermöglicht, werden auch die entsprechenden Benutzerhinweise und ein Merkblatt bereitgestellt. In dem Merkblatt sind die erforderlichen Angaben zu den einzelnen Personen näher erläutert, wobei die Angaben der Geburtsdaten sowie aller bisherigen Familiennamen zwingend erforderlich ist. Nach 1990 veränderte Daten, wie Namen oder Adressen, brauchen hingegen naturgemäß nicht angegeben zu werden.

Nach Mitteilung durch die BStU empfiehlt sich eine Staffelung von 500 Ersuchen pro Datenträger.

6.2 Die Einzelberichte der BStU, Erklärungen des Beamten/Angestellten und sonstige Schriftstücke, die sich auf eine erneute Überprüfung beziehen, sind unter Beachtung von Buchst. A Abschn. I. Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten (VwVPersAktenB des SMI vom 11. Dezember 1998 [den kommunalen Gebietskörperschaften wurde empfohlen, den Regelungen dieser VwV entsprechend zu verfahren – siehe Abschnitt I der VwVPersAktenB]) in einem verschlossenen Umschlag bei der Grundakte aufzubewahren und nur von denjenigen Personen zu öffnen, die unmittelbar die Erklärungen oder sonstigen Schriftstücke im Zusammenhang mit dem BStU-Verfahren bearbeiten und dazu befugt sind.

Gleiches gilt für Einzelberichte von Angestellten nach Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personalakten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen (VwV Personalakten).

6.3 Erfolgt seitens der BStU eine Mitteilung in der Form, dass keine Hinweise zu dem jeweiligen Beschäftigten vorliegen, ist dieser Beschäftigte hierüber entsprechend zu informieren. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Für den Fall, dass seitens der BStU Hinweise in Form von positiven Auskünften zu einzelnen Beschäftigten mitgeteilt werden, erfolgt zunächst eine Anhörung der betroffenen Beschäftigten/des betroffenen Beschäftigten. Über die Einleitung eventueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Schritte entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

gez.
Dr. Michael Antoni

Anlage. -1-